



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Oberbürgermeister Herr Strauß
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		3020.023.007	14.11.2023

Prozesszinsen des Gerichtsverfahrens zur Kreisumlage 2017 vom 15. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Strauß,

der Landkreis hatte in den Verfahren zur Kreisumlage 2017 am 15. Mai 2020, basierend auf den Streitwert von 10.818.485,- € die Rückzahlung der Prozesszinsen i. H. v. 1.363.576,39 € veranlasst. Bereits damals hatte der Landkreis darauf hingewiesen, dass wegen der Zinsbelastungen eine Zahlung der Prozesszinsen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt erfolgt. Dies war in Ansehung des Beschlusses des Kreistages vom 28. Februar 2020 geschehen, ausweislich dessen der Kreistag beschlossen hatte, die beklagte Kreisumlage vorab zurückzuzahlen.

Durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 05. Juli 2023 ist festgestellt worden, dass die Gewährung von Prozesszinsen aus Anlass eines vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Kreisumlage ohne Rechtsgrund erfolgt ist, weil es bei Anfechtungsklagen gegen Bescheide zur Kreisumlage noch zusätzlich der Voraussetzung der Anhängigkeit einer Zahlungsklage bedarf. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg ist diese Voraussetzung jedoch nur dann erfüllt, wenn mit der Anfechtungsklage gleichzeitig die Verpflichtung auf Rückzahlung des bereits geleisteten Betrages erhoben wird. Fehlt es hieran, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen. Dieses Urteil ist kürzlich vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 10. Oktober 2023 durch Beschluss bestätigt worden, der diesem Schreiben beigelegt ist.

Weil der Landkreis im Jahr 2020 lediglich der Annahme war, dass den klagenden Städten auch Prozesszinsen zustünden, war seiner Zeit die Zahlung der o. g. Prozesszinsen unter Vorbehalt und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgt. Mit der vorgenannten Rechtsprechung wird deutlich, dass die Zahlung der Prozesszinsen ohne Rechtsgrund nach § 812 BGB erfolgt ist. Ansprüche hieraus verjähren gem. § 195 BGB in drei Jahren, mithin zum 31. Dezember 2023.

1



Auf Grund der mir als Landrat auferlegten Vermögensbetreuungspflichten hinsichtlich des Haushaltes des Landkreises, muss ich die Rückerstattung der ohne Rechtsgrund erfolgten Zahlung der Prozesszinsen i. H. v. 1.363.576,39 € verlangen.

Ich bitte Sie, mir schriftlich bis zum **24. November 2023** Ihren Verzicht auf die Einrede der Verjährung gem. § 202 BGB zu erklären, oder den vorstehenden Betrag zu überweisen. Im Kreistag die Beschlussfassung zur Einreichung von Rechtsmitteln herbeizuführen, möchte ich möglichst vermeiden.

Ich bitte um Verständnis, dass ich so verfahren muss und bin mir auch im Klaren, dass die Stadt Sangerhausen nicht sofort die Prozesszinsen in voller Höhe zurückerstatten kann, sodass ich hier ggf. eine Rückzahlung in mehreren Beträgen anbieten kann.

Mit freundlichem Gruß


André Schröder